



Frohnhausen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1901 gegründete Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Frohnhausen“, trägt den Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in 35684 Dillenburg Frohnhausen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dillenburg unter Nummer 222 eingetragen.

§ 2 Grundlage

Der Verein bekennt Jesus Christus als Gottes Sohn, Herrn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

§ 3 Zweck, Verwirklichung und Mittelverwendung

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck der Körperschaft ist

1. die Förderung der Religion
2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
4. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens, Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
2. Verkündigung des Wortes Gottes durch Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Literatur
3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen sowie sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind
4. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen
5. Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen und Helfer/-innen
6. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit
7. Motivation der Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins sowie Angebote von Bildungsprogrammen mit Vorträgen und Seminaren
8. Missionarische Betätigung durch Chorarbeit, Schriftenverbreitung und andere Aktionen
9. Förderung des CVJM-Weltdienstes
10. Einrichtung von Büchereien und Leseräumen, Verbreitung von Zeitschriften
11. Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Interessengemeinschaften

c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter/-innen verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich. Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 10. Lebensjahr vollendet hat. Bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres kann über Kindergruppen am Vereinsleben teilgenommen werden. Darüber hinaus können Eltern, die Mitglieder sind, ihre Kinder von Geburt an bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs in Form einer Familienmitgliedschaft als Vereinsmitglieder anmelden. Hierzu genügt die Anerkennung der Satzung durch einen Erziehungsberechtigten.

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht. Passives Wahlrecht besitzen diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 12, Ziff. 5).

§ 5 Mitarbeit

Die Mitarbeit im Verein gliedert sich in die Tätigkeit als Helfer/-in und Mitarbeiter/-in.

Helfer/-in kann jedes Mitglied werden, das Interesse an der Vereinsarbeit hat und seine Gaben und Fähigkeiten in einer der Gruppen (§ 6) einbringen möchte. Durch ein Gespräch eines Vorstandsmitgliedes sowie des jeweiligen Gruppenleiters mit dem/der Helfer/-in wird diese/r auf seine/ihre Aufgaben hingewiesen.

Als Mitarbeiter/-in wird der/die Helfer/-in vom Vorstand berufen, der/die sich aus seinem/ihrer persönlichen Glauben an Jesus Christus zu Grundlagen und Zielen des Vereins (§§ 2 und 3) bekennt sowie Bereitschaft und Fähigkeit zu verantwortlicher Tätigkeit zeigt. Mitarbeiter/innen sollen als Kern des Vereins zu seinem Gedeihen opferwillig und nach besten Kräften mitwirken und die Vereins- und Gemeindegemeinschaft betend mittragen. Sind die Merkmale eines/r Mitarbeiters/in nach der Ansicht des Vorstandes nicht mehr vorhanden, kann eine ausgesprochene Berufung vom Vorstand zurückgezogen werden.

§ 6 Struktur des Vereins

Der Verein gliedert sich in folgende Altersstufen bzw. Gruppen:

- Kinder (Kindergruppen, Jungen- und Mädchenjungschar)
- Jugendliche (Jungenschaft, Mädchenkreis, Jugendkreis)
- Junge Erwachsene
- Erwachsene

Altersmäßig nicht gebunden sind:

- Arbeitskreise
- Chöre
- Landeskirchliche Gemeinschaft
- Offene Arbeit

Die Gruppen, Abteilungen und Arbeitskreise unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter und weiteren Mitarbeiter (§ 5) werden vom Vorstand berufen (§ 12, Ziff. 2 und 3).

Die Gruppen, Abteilungen und Arbeitskreise haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe, Abteilung oder einem Arbeitskreis geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 7 Mitarbeiterkreis

Die Mitarbeiter/-innen und Helfer/-innen versammeln sich in der Regel monatlich unter der Leitung des Mitarbeiterkreisleiters oder seines Stellvertreters.

Zu den Aufgaben des Mitarbeiterkreises zählen:

- Geistliche Besinnung und Zurüstung
- Beratung über Inhalte und Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der Arbeit
- Empfehlungen an den Vorstand und Anträge an die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe und Leitung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen dieser Organe.

§ 9 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres ruft der Vorstand die Mitglieder zur Mitgliederversammlung zusammen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinsheim bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

- a) den Vorstand zu wählen
- b) den Vorstand zu entlasten
- c) den Bericht des Vorstands entgegenzunehmen
- d) die rechtliche Vertretung zu regeln
- e) die Jahresrechnung zu prüfen
- f) die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzulegen
- g) die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zu wählen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein
- h) die Kreisvertreterinnen und Kreisvertreter zu wählen
- i) das Arbeitsprogramm zu beraten
- j) über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen

Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 9.

§ 11 Der Vorstand

Zum Vorstand gehören wenigstens 7 Mitglieder:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassenwart
5. drei oder mehr Beisitzer, die wenn möglich aus den Leitern oder Mitarbeitern der einzelnen Gruppen (§ 6) gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für drei Jahre schriftlich und einzeln mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit der Kandidaten mit den meisten Stimmen erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Jedes Jahr scheidet in der Regel ein Drittel aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner

Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mitglied des Vorstands kann jedes Mitglied werden, das

1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Sohn Gottes und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält,
2. mindestens 16 Jahre alt ist; die den geschäftsführenden Vorstand (§ 13) bildenden Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl volljährig sein.

Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu seinen Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 3 angegebenen Zwecke verfolgt werden. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstands zählen insbesondere:

1. Leitung des Vereins
2. Bildung von Gruppen, Abteilungen und Arbeitskreisen sowie die Berufung ihrer Leiter
3. Berufung der Helfer/-innen und Mitarbeiter/-innen
4. Aufstellung einer Ordnung betreffs Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträgen, Abzeichen, usw.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung ihrer Tagesordnung

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam vertreten.

§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

1. die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens
3. die Aufstellung der Jahresrechnung

§ 15 Beschlussfassung und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme der §§ 16 und 19.

Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Über die Art der Abstimmung entscheidet – außer bei der Vorstandswahl – die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen hat der Schriftführer einen Sitzungsbericht anzufertigen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 16 Änderung der Satzung

Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2) durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes e.V.

§ 17 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e.V. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e.V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes e.V. oder von diesem beauftragte Vertreter/-innen haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes e.V. einem seiner Kreisverbände zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland mit Sitz in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes e.V. Teil der evangelischen Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat.

Über den CVJM-Westbund e.V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 18 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins muss bis zu seiner Auflösung den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Arbeit im Sinne des § 3 möglichst wieder in 35684 Dillenburg Frohnhausen verwenden muss.

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.

Diese Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.03.1991 beschlossen worden, ergänzt worden in den Jahreshauptversammlungen vom 15.02.1997 und 16.02.2007, nochmals geändert und ergänzt in der Jahreshauptversammlung vom 17.02.2017.

Dillenburg-Frohnhausen, den 20.04.2017

Andreas Schnautz
Vorsitzender

Carmen Kern
Schriftführerin

Stefan Schneider
stellvertr. Vorsitzender

Andree Klingelhöfer
Kassenwart

Bestätigung

Der CVJM Frohnhausen e.V. ist dem CVJM-Westbund e.V. angeschlossen.

Die in der Mitgliederversammlung am 09.03.1991 beschlossene Satzung wird bestätigt, sowie die Änderungen vom 15.02.1997, 16.02.2007 und vom 17.02.2017.

Wuppertal, den 15. April 1991

Wuppertal, den 20. Februar 1997

Wuppertal, den 6. März 2007

Wuppertal, den 11. März 2017

CVJM Westbund

der Vorstand